

Königsdisziplin für Unternehmer

Der Generationenwechsel in einem Betrieb ist für alle Beteiligten eine Herausforderung. Eine gute Vorbereitung ist daher wichtig – aus rechtlicher, steuerlicher und menschlicher Sicht.

Von Ursula Rischaneck

In zahlreichen heimischen Betrieben steht ein Generationenwechsel ins Haus: Rund 41.700 kleine und mittlere Arbeitgeberbetriebe sind zwischen 2018 und 2027 mit Übergaben konfrontiert, hat die KMU Forschung berechnet. Dabei geht es nach Angaben der Wirtschaftskammer Österreich um nicht weniger als rund 404.000 Arbeitsplätze, die durch erfolgreiche Übergaben in Österreich gesichert werden können.

„Die Nachfolgeregelung beziehungsweise eine Übergabe sind die Königsdisziplin für Unternehmer“, sagt Michael Umfahrer, Notar in Wien und seit Oktober des Vorjahres Präsident der Österreichischen Notariatskammer. Um nicht zu scheitern, sollten sich Übergeber vor allem eines nehmen, nämlich Zeit. Zumindest fünf Jahre sollten für den Übergang von der einen zur anderen Generation eingeplant werden, besser wäre aber ein noch längerer Zeitraum. „Damit hat man ausreichend Zeit, einen geeigneten Nachfolger auszuwählen und aufzubauen“, so Umfahrer. Das ist im Übrigen gar nicht mehr so leicht: Das Fehlen eines geeigneten Nachfolgers stellt nämlich aus Sicht der derzeitigen Betriebsinhabers das größte Hindernis bei der Unternehmensübergabe dar. So wissen 40 Prozent derselben einer Studie der Österreichischen Notariatskammer zufolge aus heutiger Sicht nicht, wer einmal die operative Führung des Betriebes übernehmen könnte. Denn immer seltener treten die Kinder – sofern vorhanden – in die Fußstapfen der Eltern. Nur noch in etwa der Hälfte der Übergaben kommen die Nachfolger aus der Familie.

Das Leben nach dem Job

Doch es gibt noch viel mehr zu bedenken: „Übergeber sollten sich überlegen, wie sie das Leben in der Pension gestalten wollen, wie viel Geld sie dafür brauchen und woher dieses kommt“, rät der Steuerberater und Wirtschaftsmediator Manfred Schwarz. Ebenfalls eine „Kardinalfrage“ ist Schwarz zufolge die Klärung der Frage, wie nach der Übergabe das Verhältnis zum Betrieb gestaltet wird. „Man sollte sich klarwerden, ob man überhaupt noch mitreden will, und wenn ja, in welcher Form“, sagt Schwarz. Gerade in Familienbetrieben sei es enorm wichtig, diesen Punkt rechtzeitig zu klären, um weder das familiäre Klima noch jenes im Betrieb sowie das Standing des Nachfolgers bei Mitarbeitern, Kunden oder Lieferanten



Foto: iStock.com/amirphoto

zu gefährden. „Das Nicht-Loslassen-Können ist einer der größten Stolpersteine bei der Übergabe“, sind sich Umfahrer und Schwarz einig.

Pflichtteile & Co.

Doch es gilt, im Zuge der Vorbereitung für eine geordnete Betriebsübergabe noch viel mehr zu klären, nämlich etwa erbrechtliche Fragen. „Bei Weitergabe in der Familie müssen oft andere Pflichtteilsberechtigte versorgt oder Regelungen für den Pflichtteilsverzicht derselben getroffen werden“, weiß Umfahrer. In diesem Fall sollte man rechtzeitig vorsorgen, um die Abfindung für die weichen Kinder bezahlen zu können. Mit diesen könnte auch ein Pflichtteilsverzicht vereinbart werden. Ideal wäre in diesem Zusammenhang die Trennung von Unternehmens- und Privatvermögen, um den Betrieb durch die Zahlungen nicht unnötig zu belasten.

Mehrere Möglichkeiten der Übergabe

Ist ein Nachfolger gefunden, geht es darum, die Art der Übergabe zu klären. Etwa, ob das Eigentum am Betrieb sofort oder erst später an den Nachfolger übergehen soll. Auch die Form der Übergabe sollte für den jeweiligen Fall passend gewählt werden: Neben einer Schenkung sind unter anderem noch die Übergabe unter Vorbehalt eines Fruchtgenussrechtes oder die schrittweise Übertragung mögliche Varianten. „Das Angenehme bei der Schenkung ist, dass sie

steuerlich keine großen Folgen hat“, sagt Schwarz. Stille Reserven würden nicht besteuert, darüber hinaus gibt es keinen Veräußerungsgewinn. „Wenn Übergeber aber Wirtschaftsgüter in den Privatübersitz übernehmen, fallen Einkommen- und Umsatzsteuer an“, sagt Schwarz. Letztere fällt auch dann an, wenn bewegliche Güter wie Maschinen, Warenlager oder Möbel übernommen werden. „Bei Grundstücken und Immobilien kann Grunderwerbsteuer anfallen“, sagt Schwarz. Wird das Unternehmen verkauft, weil der bisherige Eigentümer in Pension geht, fällt die Hälfte des durchschnittlichen Einkommenssteuersatzes an. „Werden Anteile einer GmbH verkauft, liegt der Steuersatz derzeit bei 27,5 Prozent“, so Schwarz.

Nagelprobe Unternehmenswert

Knackpunkt sowohl beim Verkauf als auch bei der Schenkung ist der Wert des Unternehmens. Dabei klaffen allerdings die Vorstellungen von Übergeber und Übernehmer oft diametral auseinander. „Meist ist es aber so, dass der Wert mit dem Übergeber steht und fällt“, weiß Schwarz. Er warnt im Zusammenhang damit übrigens vor einem Fehler: nämlich in den letzten Jahren vor der Übergabe nichts oder nur das Notwendigste zu investieren und damit einen Investitionsstau zu verursachen. Und noch einen Tipp hat der Steuerberater parat: Neben den steuerlichen Aspekten sollten Zahlungsmodalitäten und Haftungsfragen genau analysiert werden. Eine Möglichkeit, diese zu optimie-

So gelingt die Übergabe/Übernahme

- Beginnen Sie zumindest fünf Jahre vor dem Tag X mit der Vorbereitung
- Überlegen Sie sich, wie Sie die Pension verbringen wollen und wie viel Geld für dieses Leben notwendig sein wird
- Klären Sie, ob bzw. inwieweit Sie auch später noch mit dem Betrieb zu tun haben wollen
- Prüfen Sie genau, wer am besten zum Nachfolger geeignet ist
- Führen Sie den Nachfolger zeitgerecht in den Betrieb ein und bauen Sie ihn auf
- Nachfolger sollten sich im Klaren sein, was die Übernahme eines Betriebes für sie bedeutet
- Wählen Sie die am besten für alle geeignete Form der Übergabe aus – Verkauf an Fremde, Management-Buy-out, Schenkung, Übergabe auf Etappen ...
- Regeln Sie im Zuge der Übergabe auch gleich das Erbe bzw. etwaige Pflichtteilsansprüche – so kann oft Streit unter den Erben vermieden werden
- Bauen Sie für im Zuge dessen anfallende Zahlungen durch die Trennung von Privat- und Betriebsvermögen vor
- Schmücken Sie die Braut, das heißt, verzichten Sie angesichts der nahenden Pension nicht auf Investitionen
- Ziehen Sie externe Berater – vom Steuerberater, Notar oder Anwalt bis zum Mediator – bei

ren, ist möglicherweise eine Änderung der Rechtsform. „Das passiert häufig bei der Übergabe“, sagt Umfahrer.

Klarheit bei Übernehmern

Aber nicht nur Übergeber, sondern auch potenzielle Übernehmer sollten sich für ihre Entscheidung Zeit nehmen und strukturiert an



Michael Umfahrer, Präsident der Österreichischen Notariatskammer

Foto: ÖNK/Richard Tanzer

auf dem Prüfstand stehen.

An einem Strang ziehen

Sind Übergeber und Übernehmer handelseins, empfiehlt es sich, ein Stück des Weges noch gemeinsam zu gehen. Anstehende Termine, etwa beim Notar, Anwalt oder Steuerberater, sollten im Idealfall gemeinsam wahrgenommen werden. Banken, Kunden und Lieferanten, vor allem aber auch die Mitarbeiter sollten ebenfalls von beiden gemeinsam über den Wechsel in der Chefetage informiert werden. Auseinandersetzen sollten sich Übergeber und Übernehmer darüber hinaus mit Arbeitnehmeransprüchen, Sozialversicherungsfragen, allfälligen Abgabeverbindlichkeiten und sonstigen Haftungen. Ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden sollten außerdem die gewerblichen und sonstigen berufsrechtlichen Bestimmungen sowie das Mietrecht. „Bei Übergaben kann es zu einer Erhöhung der Miete kommen“, warnt Umfahrer. ■■



© BOSAK UND DIE WÖLFE

WIENS GRÖSSTE SEHENSWÜRDIGKEIT

Der IZD Tower ist 360 cm größer als der Stephansdom. Aber das macht ihn nicht zur Sehenswürdigkeit. Auch nicht der tolle Ausblick auf Wien. Es ist die Aussicht auf Erfolg, die Unternehmen hier genießen. Und zwar dank einer perfekten Büroinfrastruktur, flexiblen Grundrissen und niedrigen Energiekosten. Kurzum, der IZD-Tower ist das perfekte Bürogebäude für alle, die positiv in die Zukunft sehen wollen.



DIE NUMMER 1 UNTER DEN BÜROGEBÄUDEN.

www.izd-tower.at